

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. Mai 2010 für die 2. Lesung

Art. 21 Abs. 2 (neu): Öffentliche Auflage und amtliche Bekanntmachung unterbleiben während der Dauer des Stillstands der Fristen nach Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008.